

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: B 421
Tel.: 0381 7000-507

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062
772/B01/002035/19//18184-04.06/0,55EUR

//
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

9457

Pa. Du	4342
Einkommen	204.06
Zinsabschlag	-
entrichtet	214.06

Bescheid für 2004

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden
ab Steuerabzug vom Lohn
Zinsabschlag
verbleibende Steuer
A b r e c h n u n g (Stichtag 04.04.2006)
bereits getilgt
mithin sind zuwenig entrichtet
Bitte zahlen Sie
sofort (soweit noch nicht getilgt)
die am 13.04.2006 in Höhe von
fällig gewordenen Beträge

	Einkommen- steuer EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR
	27.454,00	1.357,51
	20.600,00	1.041,85
	1.844,00	101,49
	5.010,00	214,17
	0,00	0,00
	5.010,00	214,17
	5.010,00	214,17

Den Gesamtbetrag von 5.224,17 EUR zahlen Sie bitte bis zum
angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März EUR	10. Juni EUR	10. September EUR	10. Dezember EUR
Einkommensteuer: 2006 2007 und weitere Jahre	2.510,00	3.350,00 2.510,00	3.350,00 2.510,00	3.350,00 2.510,00
Solidaritätszuschlag: 2006 2007 und weitere Jahre	127,00	169,00 127,00	169,00 127,00	169,00 127,00

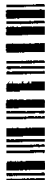
Form.Nr. 005677 G 000236601 / 003064 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 4.04.2006 Est 2004

Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo. Di, Fr 8.30-12 Di13.
30-17Uhr Do13.30-16Uhr

Telefax:
0381 7000-444

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
Konto-Nr.: 13001508
Kreditinstitut: BBk Rostock
BLZ: 130 000 00



Bescheid für 2004 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 19.04.2006

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	12.892 3.097		
Einkünfte	15.989		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 210 Tage x 8 km x 0,30 EUR 504,00 Entfernungspauschale 504 übrige Werbungskosten	66.390 504 3.442	13.889 920	
Einkünfte	62.444	12.969	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	8.296 105 2.740		
Einkünfte	5.451		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	9.826		
Gesamtbetrag der Einkünfte	93.710	12.969	106.679
ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			127
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		11.620	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		11.620 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		8.952 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
		Einkommen	102.550
ab Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind			5.808
zu versteuerndes Einkommen			93.838

010007
[Barcode]

Bescheid für 2004 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 19.04.2006

Berechnung der Steuer

	EUR
zu versteuern nach dem Splittingtarif	93.838
verbleiben	24.682
dazu Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
festzusetzende Einkommensteuer	27.454

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	EUR
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.712 EUR	93.838
darauf entfallende Einkommensteuer	24.682,00
Bemessungsgrundlage	24.682,00
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	1.357,51

Erläuterungen zur Festsetzung

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 21.03.2006.
Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 27.03.2006.
Die Einnahmen aus Kapitalvermögen wurden um Zinsen auf Steuererstattungen in Höhe von 20 EUR erhöht.
Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.
Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
Ein Sonderausgabenabzug der geltend gemachten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG) i.H.v. 69 EUR kommt nicht in Betracht, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulagenanspruch günstiger ist.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesfinanzhof bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Verfahren vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstößend angesehen werden.
Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2004 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 19.04.2006

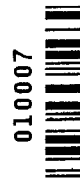
Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	12.892 3.097		
Einkünfte	15.989		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag Werbungskosten	66.390 3.946	13.889 920	
Einkünfte	62.444	12.969	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	8.296 105 2.740		
Einkünfte	5.451		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	9.826		
Gesamtbetrag der Einkünfte	93.710	12.969	106.679
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge	11.620		
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG	11.620 2.668		2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig	8.952 1.334		1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			102.605

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2006

	EUR
zu versteuern nach dem Splittingtarif	102.605
Einkommensteuer	27.268
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann)	12.386
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)	2.986
Zinsabschlagsteuer	1.844
Jahresvorauszahlungsbetrag 2006 - Einkommensteuer -	10.052
ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen zum 10. März	0
Restbetrag für 2006	10.052



Bescheid für 2004 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
 vom 19.04.2006

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	EUR
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.712 EUR	93.893
darauf entfallende Einkommensteuer	23.728,00
Bemessungsgrundlage	23.728,00
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	1.305,04
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn des Ehemannes	530,64
Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn der Ehefrau	164,23
Solidaritätszuschlag von der KapEst / dem Zinsabschlag	101,49
Jahresvorauszahlungsbetrag 2006 - Solidaritätszuschlag -	508,68
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	0,00
Restbetrag für 2006	508,68

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abzugsfähigen
 Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis
 führt.

Sonderausgaben (ausgenommen Versicherungsbeiträge) und außergewöhnliche
 Belastungen dürfen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur berücksichtigt
 werden, wenn sie insgesamt 600 EUR übersteigen.

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen wurde das Alterseinkünftegesetz vom
 05.07.2004 berücksichtigt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der
 Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
 Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt
 ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen
 Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig
 ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsver-
 fahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch
 die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
 Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
 Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt
 die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn,
 dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge
 fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder
 Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid)
 können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung
 eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.
 Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines
 eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen
 geändert oder aufgehoben.

101004



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2004 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 19.04.2006

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

